

Für das Nachschlagewerk !

Für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: ZPO §§ 223, 224 Abs.2, 519

Rechtssatz:

Hat der Vorsitzende im Laufe der Gerichtsferien die Frist zur Begründung der Berufung in einer Nichtferiensache unter Bestimmung eines in die Gerichtsferien fallenden Endzeitpunktes verlängert, so beginnt der in die Gerichtsferien fallende Teil der Frist nach dem Ende der Gerichtsferien zu laufen (Fortbildung von BGH IM BGB § 133 (A) Nr.4 a).

Aktenzeichen: VIII ZB 2/58

OLG Schleswig

Beschl. des BGH v. 22. April 1958

LG Itzehoe

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

1. des Bauunternehmers Walter D [REDACTED],
 2. des Assessors Horst D [REDACTED],
- beide in I [REDACTED], S [REDACTED]berg [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] ..

gegen

den Friseurmeister Hans D i [REDACTED] in I [REDACTED],
S [REDACTED]berg [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] in S [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 22. April 1958 unter der Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Großmann und der Bundesrichter Artl, Dr.
Dorschel, Dr. Mezger und Dr. Messner

beschlossen:

Den Klägern wird die Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung
der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß des
5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 31. Dezember 1957
erteilt.

Auf die sofortige Beschwerde der Kläger wird der vor-
bezeichnete Beschluß aufgehoben.

Die Sache wird zur Verhandlung und anderweiten Ent-
scheidung über die Berufung an das Berufungsgericht
zurückverwiesen, dem die Entscheidung über die Kosten
des Beschwerdeverfahrens übertragen wird.

- 2 -

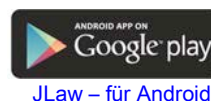
G r ü n d e :

Das Landgericht hat die Vollstreckungsgegenklage der Kläger gegenüber Forderungen des Beklagten aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Landgerichts Itzehoe vom 24. Mai 1956 und 3. August 1956 in Höhe von 533,33 DM und 179,43 DM durch Urteil vom 17. April 1957 abgewiesen. Hiergegen haben die Kläger rechtzeitig am 14. Juni 1957 Berufung eingelegt. Am 13. Juli 1957 haben sie beantragt, die Frist zur Begründung der Berufung um einen Monat zu verlängern. Der Vorsitzende des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts hat darauf die Frist am 15. Juli 1957 (der 14. Juli war ein Sonntag) bis zum 14. August 1957 verlängert. Am 15. Oktober 1957 haben die Kläger beantragt, die Berufungsfrist um 14 Tage zu verlängern, worauf der Vorsitzende des Senats am gleichen Tage die Frist bis zum 29. Oktober 1957 verlängert hat. An diesem Tage ist die Berufungsbegründung beim Berufungsgericht eingegangen. Es hat sie als verspätet angesehen und die Berufung durch den angefochtenen Beschluß verworfen. Dieser ist dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger am 13. Januar 1958 zugegangen. Sie haben für die beabsichtigte sofortige Beschwerde am 25. Januar 1958 beim Bundesgerichtshof um die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht und gleichzeitig auf die bei den Prozeßakten befindlichen Armenrechtszeugnisse Bezug genommen, die vom 15. August und 30. August 1957 datieren und dem Berufungsgericht zur Begründung des mit der Berufungsbegründung gestellten Armenrechtsgesuchs eingereicht worden waren. Dem Gesuch hat der erkennende Senat durch Beschluß vom 1. April 1958 entsprochen, der den Klägern am 17. April 1958 zugestellt worden ist.

Am selben Tage haben die Kläger die sofortige Beschwerde durch den ihnen beigeordneten Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof eingelegt und gleichzeitig um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Beschwerdefrist gebeten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Diesem Antrag ist zu entsprechen. Der Beschluß, durch den ein Oberlandesgericht die Berufung als unzulässig verwirft, unterliegt gemäß § 519 b Abs.2 in Verbindung mit § 547 Abs.1 Nr.1 ZPO ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes der sofortigen Beschwerde. Die Kläger haben die zweiwöchige Frist des § 577 Abs.2 ZPO zur Einlegung dieses Rechtsmittels versäumt. Ihnen ist zuzubilligen, daß sie durch ihre Armut im Sinne des § 114 ZPO und somit durch einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO gehindert waren, die Frist zu wahren. Sie haben rechtzeitig um Bewilligung des Armenrechts nachgesucht und durch die Bezugnahme auf die bei den Gerichtsakten befindlichen Armutszeugnisse den in dieser Beziehung zu stellenden Anforderungen Genüge getan. Da sie nach Bewilligung des Armenrechts innerhalb der Zweiwochenfrist des § 234 ZPO die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt haben, war ihnen auf den gleichzeitig gestellten Antrag die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Beschwerdefrist zu gewähren.

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, den Klägern habe durch die am 15. Juli 1957 bewilligte Verlängerung der Frist zur Berufungsbegründung bis zum 14. August 1957 nur die zur Heranholung der Informationen für die Berufungsbegründung nach ihren Angaben benötigte Zeit beschafft werden sollen. Die Verfügung des Vorsitzenden habe daher nur etwas ausgesprochen, was ohnehin durch den Beginn der Gerichtsferien kraft Gesetzes eingetreten gewesen sei. Daraus könne man folgern, daß sie ins Leere gegangen sei, dürfe nicht aber ihren Sinn dahin umdeuten, daß den Klägern nunmehr statt des beantragten einen Monats drei Monate zur Begründung ihrer Berufung hätten zur Verfügung stehen sollen. Wenn der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 22. Dezember 1953 - V ZR 78/52 - (LM BGD § 133 (A) Nr.4 a) die Berufungsbegründungsfrist, die durch den Vorsitzenden mit einem in die Gerichtsferien fallenden bestimmten Endzeitpunkt verlängert worden war,

als durch die Gerichtsferien gehemmt angesehen habe, so liege der Sachverhalt dieser Entscheidung insofern anders, als dort die Fristverlängerung vor dem Beginn der Gerichtsferien verfügt gewesen sei. Auch habe in der vorliegenden Sache nicht, wie in jenem Falle, die Verlängerung von den Parteien nur so verstanden werden können, daß außerhalb der Gerichtsferien die Verlängerung um einen vollen Monat verfügt werden sollte; die Kläger hätten vielmehr das Gegenteil annehmen müssen.

Diesen Erwägungen kann nicht zugestimmt werden.

Die Monatsfrist des § 519 ZPO zur Begründung der am 14. Juni 1957 eingelegten Berufung war am 14. Juli 1957 deshalb noch nicht abgelaufen, weil dieser Tag ein Sonntag war. Der Ablauf dieser Frist wurde, da es sich nicht um eine Feriensache handelt, gemäß § 223 Abs.1 ZPO durch die Gerichtsferien gehemmt, so daß der letzte Tag der gesetzlichen Monatsfrist nach dem Ende der Gerichtsferien auf den 16. September 1957 gefallen wäre. Verlängert der Vorsitzende des Berufungsgerichts vor den Gerichtsferien die Frist unter Bestimmung eines in die Gerichtsferien fallenden Endzeitpunktes, so bewirkt in Nichtferiensachen der Beginn der Gerichtsferien, daß der in sie fallende Teil der Frist nach ihrem Ende zu laufen beginnt. Das hat der Bundesgerichtshof in dem Urteil des IV. Zivilsenats vom 9. Oktober 1952 - IV ZR 215/51 - IM § 519 ZPO Nr.7 und in dem oben angeführten Urteil des V. Zivilsenats vom 22. Dezember 1953 ausgesprochen. Dieser Rechtsprechung schließt sich der Senat an. Die Bedeutung der Fristverlängerung für den Ablauf des in die Gerichtsferien fallenden Teils der verlängerten Frist kann nicht schon aus dem Grunde anders beurteilt werden, weil die Fristverlängerung zu einem Zeitpunkt bewilligt worden ist, als der Ablauf der Frist bereits gehemmt war. Denn die Verlängerung einer Frist kann auch während ih-

rer Hemmung verfügt werden. Das gilt nicht nur, wenn die Frist durch Festsetzung eines nach dem Zeitraum der Hemmung liegenden Endtermins verlängert wird, sondern auch dann, wenn hierfür ein in den Zeitraum der Hemmung fallender Tag bestimmt wird. Fällt dieser Tag noch in die Gerichtsferien, so hat diese Hemmung die Folge, daß der in sie fallende Teil der Frist nach dem Ende der Gerichtsferien zu laufen beginnt. Auf die Erwägung des Berufungsgerichts, die Kläger hätten die Verlängerung der Frist hier nicht dahin verstehen können, daß sie damit erst einen Monat nach Ablauf der Gerichtsferien ende, kommt es nicht an. Ihr könnte aber auch deshalb nicht zugestimmt werden, weil die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach bei einer Fristverlängerung mit einem in die Gerichtsferien fallenden Endtermin die Hemmung durch die Gerichtsferien bewirkt, daß der in sie fallende Zeitraum bis zu dem bestimmten Endtermin nach den Gerichtsferien zu laufen beginnt, die Annahme nahelegte, daß die am 15. Juli 1957 verfügte Fristverlängerung die gleiche Wirkung habe. Hiervon dürfte auch der Vorsitzende des Zivilsenats des Oberlandesgerichts am 15. Oktober 1957 ausgegangen sein, als er eine weitere Fristverlängerung bis zum 29. Oktober 1957 verfügt hat. Somit lief ab 16. September 1957 die Frist zur Begründung der Berufung um den Zeitraum des in die Hemmung fallenden Teils der verlängerten Frist, das ist die Zeit vom 15. Juli bis 14. August 1957, weiter, so daß am 15. Oktober 1957 die Frist wirksam bis zum 29. Oktober 1957 verlängert worden ist.

Ist hiernach die Berufung noch rechtzeitig begründet worden, so durfte sie nicht wegen Versäumung der Begründungsfrist als unzulässig verworfen werden. Der angefochtene Beschluß war daher wegen Verletzung des § 519 b Abs.1 ZPO aufzuheben.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerde-
verfahrens hängt von der Endentscheidung des Prozesses
ab und war daher dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr.Großmann Artl Dr.Dorschel Dr.Mezger Dr.Messner